

**AUTISMUS OBERAARGAU**  
Mühleweg 12  
3360 Herzogenbuchsee  
Schweiz

T +41 77 508 27 55  
[info@autismus-oberaargau.ch](mailto:info@autismus-oberaargau.ch)  
[www.autismus-oberaargau.ch](http://www.autismus-oberaargau.ch)



# **STATUTEN**

## **VEREIN AUTISMUS OBERAARGAU**

Der Verein Autismus Oberaargau ist ein christlicher Verein, der sich für die Anliegen von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und deren Familien einsetzt. Er bietet Unterstützung, Beratung und Vernetzungsmöglichkeiten für Betroffene und Angehörige im Oberaargau.

## 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „AUTISMUS OBERAARGAU“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee. Er ist politisch unabhängig.

## 2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein Autismus Oberaargau ist ein christlicher Verein, der sich für die Anliegen von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und deren Familien einsetzt. Er bietet Unterstützung, Beratung und Vernetzungsmöglichkeiten für Betroffene und Angehörige im Oberaargau.

## 3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

**Aktive Mitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

**Passive Mitglieder** ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

**Gönner Mitglieder** ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

Ein Vereinsaustritt ist nur Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschluss Entscheidet; das Mitglied kann gegen den Ausschluss Entscheid innert 30 Tagen an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## **7. ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

## **8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens eine Woche nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Präsidium / Finanzen
- B. Vizepräsidium / Finanzen
- C. Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. DIE REVISIONSSTELLE**

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

## **11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. DATENSCHUTZ**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

## **14. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**AUFLÖSUNG DES VEREINS**  
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2 Personen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **15. INKRAFTTRETTEN**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.02.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 22.02.2025, Niederbipp

Präsident: Vizepräsidentin:

f. Samy S

Fabio Stuber

*[Signature]*

---

Miriam Stalder